



Minister für Umwelt und Energiesicherheit

UNTER HINWEIS AUF Gesetzesdekret Nr. 164 vom 23. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt gemäß Artikel 41 des Gesetzes Nr. 144 vom 17. Mai 1999, insbesondere Artikel 27;

UNTER HINWEIS AUF das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 19. Februar 2007 zur „Genehmigung der technischen Vorschrift über die physikalischen und chemischen Eigenschaften und das Vorhandensein anderer Bestandteile im zu pumpenden Kraftstoffgas“, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik vom 19. März 2007, Nr. 65;

UNTER HINWEIS AUF das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. Mai 2018 zur „Aktualisierung der technischen Vorschrift über die physikalischen und chemischen Eigenschaften und das Vorhandensein anderer Bestandteile im zu pumpenden Kraftstoffgas“, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik vom 6. Juni 2018, Nr. 129, geändert durch das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 6. Juni 2022;

IN DER ERWÄGUNG, DASS die technische Vorschrift geändert und aktualisiert werden muss, um der Entwicklung der LNG-Ströme auf der ganzen Welt als Quelle der Erdgasversorgung Italiens Rechnung zu tragen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, kontinuierlich ein Höchstmaß an Sicherheit für die Nutzer, die Bevölkerung und die Umwelt zu gewährleisten;

IN DER ERWÄGUNG, DASS die Energiekompetenzen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 22 vom 1. März 2021 vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung auf das Ministerium für ökologische Transformation übertragen wurden;

UNTER HINWEIS AUF Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022 mit „Dringenden Bestimmungen über die Umstrukturierung der Ministerialbefugnisse“, insbesondere Artikel 4, wonach das Ministerium für ökologischen Wandel die neue Benennung des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit übernimmt;

UNTER HINWEIS AUF den von der Europäischen Kommission am 18. Mai 2022 vorgelegten REPowerEU-Plan, der unter anderem die Diversifizierung der Versorgung neuer internationaler Anbieter vorsieht;

UNTER HINWEIS AUF Gesetzesdekret Nr. 17/2022, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 34/2022 umgewandelt wurde, mit dem Maßnahmen eingeführt wurden, mit denen die Herkunft des eingeführten Gases diversifiziert und die nationale LNG-Regasifizierungskapazität erhöht wird, unter anderem durch LNG-Lieferungen auf neuen Strecken aus Ägypten, Qatar, dem Kongo und Lieferungen aus anderen Ländern wie Angola, Nigeria, Indonesien, Libyen und Mosambik;

IN DER ERWÄGUNG, DASS die technischen Vorschriften des Erdgassektors die Bestimmungen des oben genannten Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. Mai 2018 in der geänderten Fassung umfassen.

IN DER ERWÄGUNG, DASS im Rahmen der in dem genannten Dekret vom 18. Mai 2018 festgelegten Erdgasqualitätsparameter der Wert der Obergrenze des Wobbe-Index geändert werden muss, indem ein neuer Grenzwert festgelegt wird, der die Verarbeitung, Speicherung und/oder Nutzung von Erdgas nicht gefährdet, um die Versorgung neuer Lieferanten, insbesondere afrikanischer Lieferanten, und die Einspeisung von wieder verdampftem LNG in die Erdgasfernleitungs- und -verteilungsnetze zu ermöglichen und gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherheit für die Nutzer, die Bevölkerung und die Umwelt zu gewährleisten;

UNTER HINWEIS AUF den Vermerk des italienischen Gas Ausschusses (CIG) vom 25. Juli 2023 und die Ergebnisse der von der CIG selbst durchgeführten Studie zu den möglichen Auswirkungen, die neue eingeführte Gase, die durch Wobbe-Indizes gekennzeichnet sind, über dem durch das Dekret vom 18. Mai 2018 festgelegten Höchstgehalt auf die Endverwendung haben könnten; diese Studien zeigten, dass die Auswirkungen einer Erhöhung der Obergrenze des Wobbe-Index aus dem aktuellen Wert von 52,33 MJ/Sm³ auf den Wert von 53,00 MJ/Sm³ die zur Abdeckung aller möglichen LNG-Quellen verwendet werden können, den derzeitigen Zustand der Erdgasnutzung im nationalen Hoheitsgebiet nicht wesentlich ändert und gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherheit für die Nutzer, die Bevölkerung und die Umwelt gewährleistet;

NACH ABSCHLUSS des in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Aufhebung der Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG (Gesetz 317/86, geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 223 vom 15. Dezember 2017) vorgesehenen Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

Erlässt hiermit:

Einziges Artikel

1. In Anlage A des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. Mai 2018 Ziffer 5.1 erhält Tabelle 1 der Zeile zum Wobbe-Index

”

Wobbe-Index	47,31 ÷ 52,33	MJ/Sm ³
-------------	---------------	--------------------

“

folgende Fassung:

”

Wobbe-Index	47,31 ÷ 53,00	MJ/Sm ³
-------------	---------------	--------------------

“

Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik in Kraft.

Der Minister: Gilberto Pichetto Fratin